



## Fotograf werden

Sie sollten mit der Bezeichnung „Fotograf“ vorsichtig sein, denn einfach nur ein paar Fotos zu machen, reicht noch nicht aus, um sich in Deutschland Fotograf nennen zu dürfen.

Welcher Tätigkeit Sie genau nachgehen, klären Sie am besten vor den ersten Verdiensten mit Ihrer *Handwerkskammer*, mit der *Handelskammer* und mit dem *zuständigen Finanzamt*.

Jede dieser Organisationen hat entsprechende Beratungsstellen und kann Ihnen Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten geben. So eindeutig die Tätigkeit zunächst klingt, so schwierig ist es die richtige Einschätzung zu treffen.

Ein paar Möglichkeiten, was Sie sind möchte ich Ihnen hier kurz aufzeigen, da die Übergänge und Abgrenzungen sehr schwierig sind, kann dieses Buch das Beratungsgespräch nicht ersetzen.

### Der Fotograf

Grundsätzlich ist der Begriff Fotograf in Deutschland eine **geschützte Berufsbezeichnung** und bezeichnet jemanden, der den Lehrberuf des Fotografen erlernt und seine Ausbildung abgeschlossen hat. Als solcher ist der Fotograf ein Handwerker und unterliegt den Reglementierungen der Handwerkskammer.

Seit einer Neuregelung der Handwerksordnung, ist ein Meistertitel nicht mehr erforderlich, wenn Sie diesem Beruf selbständig nachgehen möchten.

Es reicht eine Eintragung bei der Handwerkskammer. Nähere im Kapitel „Vom Künstler zum Handwerker.“

### Der Künstler

Künstler kann im Grunde jeder sein, werden Sie sich jetzt vermutlich denken, denn Kunst ist ja irgendwie alles. Diese Einschätzung ist leider nicht die, welche das Finanzamt trifft, denn auch hierfür gibt es in Deutschland Regeln, nicht jede Fotografie wird als Kunst anerkannt.

Ein einfacher Schnappschuss für das Familienalbum reicht noch nicht aus, um als Künstler anerkannt zu werden. Ein künstlerisches Bild muss eine tiefere Bedeutung innewohnen, was auch immer das genau zu bedeuten hat.

Sicher ist, dass die Tätigkeit als Künstler eine sehr schwer abzugrenzende und nur schwer greifbare Tätigkeit ist. Eine Bedingung gilt allerdings immer, ein Künstler hat die Wahl im Rahmen seiner künstlerischen Freiheit die Art der Gestaltung seines Werkes frei zu wählen. Sie sind also nur so lange Künstler, wie Sie sich diese Möglichkeit nicht nehmen lassen. Auftragsarbeiten bei denen Sie ein Motiv in einer bestimmten Art und Weise, nach den Vorgaben Ihres Auftraggebers ablichten, sind keine Kunstwerke.

#### Hinweis:

Die Inhalte dieses Infoblattes dienen einer ersten Information, es handelt sich nicht um eine rechtliche Beratung und hat keinen Anspruch auf umfassende Information oder vollständige Korrektheit. Ich bin dankbar, wenn Sie mich auf eventuelle Fehler hinweisen und werde diese ggf. selbstverständlich korrigieren.



Eine Bedingung gilt allerdings immer, ein Künstler hat die Wahl im Rahmen seiner künstlerischen Freiheit die Art der Gestaltung seines Werkes frei zu wählen. Sie sind also nur so lange Künstler, wie Sie sich diese Möglichkeit nicht nehmen lassen. Auftragsarbeiten bei denen Sie ein Motiv in einer bestimmten Art und Weise, nach den Vorgaben Ihres Auftraggebers ablichten, sind keine Kunstwerke.

Der Künstler gehört zu den freien Berufen, sie sind also für das Finanzamt freiberuflich tätig und werden auf Honorarbasis für Ihre Dienste bezahlt.

### **Der Bildjournalist**

Sie kennen journalistische Bilder, denn immer wenn Sie die Zeitung aufschlagen sehen Sie Aufnahmen von Bildjournalisten. Interessanterweise ist die Tätigkeit eines Bildjournalisten allerdings nicht auf Zeitungen begrenzt.

Immer dann, wenn Sie Bildrechte verkaufen, beispielsweise über Bildagenturen, gelten Sie als Bildjournalist. Mehr dazu im Bereich „Stockfotografie“ und „Royalty Free.“ Als Bildjournalist sind sie, ähnlich wie der Künstler, freiberuflich tätig und werden auf Honorarbasis für Ihre Arbeit bezahlt.

### **Der Verlag**

Sicherlich denken Sie bei einem Verlag zunächst an Bücher, aber hier wird es spannend, denn schneller als Sie denken, werden Sie vom Künstler zum Verlag. Ein Verlag verkauft und vermarktet gedruckte Produkte, Bücher, Postkarten, Bilder, die Möglichkeiten sind vielfältig und nicht auf Bücher beschränkt.

Als ich vor einiger Zeit anfang eine größere Zahl meiner Fotografien über eine Internetplattform anzubieten, bot ich diese als Abzüge in verschiedenen Größen an. Meine Kunden sahen das digitale Bild und konnten bei mir eine Abzug in der von Ihnen gewünschten Größe bestellen.

Für die Handelskammer war im ersten Moment klar, dass ich einen Verlag betreibe und ich mich auch als solchen anmelden müsste. Das Finanzamt sah das vollkommen anders und sah meinen online Shop eher als Angebotsplattform meiner Kunst, eine Erweiterung meiner online Galerien.

Entscheidend hierbei ist, dass eine Verlagsgründung andere Regeln hat, als die Tätigkeit als Künstler, denn ein Verlag ist ein Gewerbe und keine freie Tätigkeit.

### **WICHTIG!**

*Bevor Sie anfangen sich als Fotograf zu betätigen, nutzen Sie auf jeden Fall die jeweiligen Beratungsangebote der Kammern und des Finanzamtes. Sorgen Sie für sich selbst für Rechtssicherheit, denn das führen einer falschen Berufsbezeichnung kann im Nachhinein recht teuer werden und auch das Finanzamt versteht nur wenig Spaß, wenn es um steuerpflichtige Einnahmen geht.*

#### **Hinweis:**

Die Inhalte dieses Infoblattes dienen einer ersten Information, es handelt sich nicht um eine rechtliche Beratung und hat keinen Anspruch auf umfassende Information oder vollständige Korrektheit. Ich bin dankbar, wenn Sie mich auf eventuelle Fehler hinweisen und werde diese ggf. selbstverständlich korrigieren.